Der Danziger Lebensmittelhandel

Mitteilungen der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel

Verantwortlich für diesen Teil Dr. Hans Acker, Danzig

Nummer 9 | **September 1936** | **3. Jahrgang**

Allgemeines Zugabeverbot im Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel

Auch Reklamekalender, Zeitschriften, Spielzeug, Luftballons usw. fallen darunter!

Anordnung der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel

Die Industrie- und Handelskammer zu Danzig hat folgende

Anordnung

der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel gemäß § 2 ihrer Satzung genehmigt:

§ 1.

Das Versprechen und Gewähren von Zugaben jeder Art ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 10 der Satzung mit Ordnungsstrafen bis zu G 100.—, im Wiederholungsfalle bis zu G 200.— bestraft.

§ 3.

Die Anordnung tritt am 10. September 1936 in Kraft.

Danzig, den 4. September 1936.

Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel.

Nickel. Dr. Acker.

Zur Warnung! Preisschleuderer werden empfindlich bestraft!

Vor einiger Zeit ist eine Firma in der Danziger Altstadt, die Markenartikel unter dem festgesetzten Preis verkauft hat, zu einer empfindlichen Strafe (400,— G) durch das Amtsgericht Danzig verurteilt worden.

Das Urteil verdient nicht nur wegen der Höhe der Strafe, sondern auch wegen der in den Gründen behandelten Frage der Verbindlichkeit der Reversunterschrift Beachtung. Es heißt darin wörtlich:

„Der Revers vom 15. November 1935 ist zwar nicht von der Inhaberin des Geschäfts, der beklagten Ehefrau, unterschrieben, sondern von dem beklagten Ehemann. Das Gericht hält jedoch für erwiesen, daß der beklagte Ehemann bei der Unterschrift des Reverses als Bevollmächtigter der beklagten Ehefrau gehandelt hat, sodaß die beklagte Ehefrau unmittelbar aus diesem Revers der Klägerin gegenüber verpflichtet ist . . . . Eine Preisfestsetzung von Markenartikeln verstößt grundsätzlich nicht gegen die guten Sitten (Baumbach 1929 § 534 Reichsgericht in JW. 1926 S. 1982). . . . . Das andere auch gegen die Preisfestsetzung der Klägerin verstoßen haben, entschuldigt die Beklagte nicht."

In diesem Zusammenhang erinnern wir an die im „Danziger Lebensmittelhandel" früher erschienenen Artikel „Wann ist Preisunterbietung unlauterer Wettbewerb? (Juni-Nummer 1936) und „Haltet Preisdisziplin!" (Februar-Nummer 1936). Insbesondere der letzte Artikel kann nicht oft genug den Außenseitern zur Beachtung empfohlen werden. Diese wissen entweder infolge mangelnder Buchführung nicht, welche Unkosten auf einem Lebensmittelgeschäft im allgemeinen und auf den einzelnen Waren des Kolonialwarenhandels im besonderen liegen; sonst würden sie die an sich schon knapp bemessenen, oft nicht einmal ausreichenden Verdienstspannen nicht noch weiter durch ihr unverantwortliches Treiben herabdrücken. Oder sie wollen einfach nicht die einheitlichen Richtpreise einhalten. Dann müssen sie eben — wie der obige Fall zeigt — durch empfindliche Strafen fühlen, daß sie sich an der Gesamtwirtschaft versündigt haben und daß ihnen das vermeintliche Werbemittel der Preisunterbietung teuer zu stehen kommt. Denn die Erhöhung der Geschäftsunkosten durch Bezahlung hoher Geldstrafen dürfte wohl kaum durch die bezweckte, aber ungewisse Umsatzerhöhung in dem Schleuderartikel mit Sicherheit herausgewirtschaftet werden können. Letzten Endes hat also der Preisschleuderer für eine eventuelle Chance der „Geschäftsbelebung" nur die Gewißheit, empfindlich bestraft zu werden und obendrein seinen geschäftlichen Ruf zu verlieren. Während der Preisschleuderer nichts gewinnt, erleidet aber der gesamte Kaufmannsstand durch solche Machenschaften materielle und ideelle Schäden, die nur schwer wieder gut zu machen sind. Vor allem werden die Bemühungen der Fachgruppe, in den Verhandlungen mit der Preisprüfungsstelle bzw. den Lieferanten des Einzelhandels Besserungen hinsichtlich der Einzelhandelsspannen und sonstigen Einkaufsbedingungen zu erreichen, durch die Quertreibereien solcher Außenseiter wesentlich erschwert, wenn nicht gar gänzlich zunichte gemacht. Wir hoffen, daß diese Zeilen dazu beitragen, daß die Einsicht der Notwendigkeit,

Preisdisziplin zu wahren, auch in diesen Kreisen wächst. Gegen diejenigen jedoch, die auch weiterhin aus krassem Eigennutz böswillig gegen die Preisfestsetzungen verstoßen, wird die Fachgruppe zum Schutze ihrer im Interesse der ehrlich um ihre Existenz ringenden Lebensmittelhändler unternommenen Aufbauarbeit unnachsichtlich die Verfolgung aufnehmen und ihre Bestrafung in einer Weise veranlassen, daß ihnen die Lust zu solchen Machenschaften vergeht.

Der Fall aus der Altstadt ist ein warnendes Beispiel!

Ladenschluß punkt 6 Uhr! Nach Ladenschluß oder an Sonntagen ist die Abgabe von Waren strafbar!

So lautet der Text eines Plakats, das einem Teil der Auflage der vorigen und der ganzen Auflage dieser Nummer beiliegt. In dem Bestreben, die Ordnung und Disziplin bei der Ausübung der wettbewerblichen Tätigkeit in den eigenen Reihen der Berufsgenossen durch Einzelmaßnahmen der Fachgruppe zu fördern, ist folgender Plan entstanden:

Jedes unserer Fachgruppe angehörende Geschäft soll das Plakat an gut sichtbarer Stelle — am geeignetsten ist die Ladentür — zum Aushang bringen. Hierdurch soll einmal die alte Unsitte, Einkäufe in letzter Minute zu tätigen, bekämpft werden. Käufer, insbesondere Frauen, welche erst um 18 Uhr die Läden stürmen, haben kein soziales Verständnis dafür, daß Betriebsführer und Gefolgschaft, die den ganzen Tag hinter dem Ladentisch stehen und die Kundschaft bedienen müssen, auch einen Anspruch auf einen pünktlichen und geregelten Feierabend haben. Andererseits soll dieses Plakat aber auch mit der Unsitte in der Kaufmannschaft, den Laden länger oder gar Feiertags aufzuhalten, aufräumen. Denn eine solche Disziplinlosigkeit, die den Zweck hat, den sich an die gesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftszeiten haltenden Berufsgenossen zu übervorteilen, ist ein Verstoß gegen die Berufsehre.

Es wird daher erwartet, daß nicht nur jeder Betrieb dieses Plakat aushängt und damit zur Ordnung im Geschäftsleben beiträgt, sondern auch selbst danach handelt! Dann werden die ewigen Klagen über verschiedene Geschäftsleute, die übrigens immer wieder dieselben sind, verschwinden, und sich die Anzeigen und die Polizeistrafen erübrigen.

Amtliche Bekanntmachungen beachten!

Die Angehörigen der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel werden darauf aufmerksam gemacht, daß seit August 1936 in den Danziger Tageszeitungen laufend Aenderungen der Kleinverkaufspreise für Kolonialwaren durch die Fachgruppe veröffentlicht werden. Damit kommt die Fachgruppe einem Wunsch ihrer Angehörigen nach, über die Preisgestaltung umgehend unterrichtet zu werden. Mit dieser Maßnahme werden insbesondere bei von der Preisprüfungsstelle festgesetzten Preiserhöhungen die Kolonialwarengeschäfte vor Schäden bewahrt. Es wird andererseits aber auch erwartet, daß die Bekanntmachungen der Fachgruppe in den Tageszeitungen beachtet werden und die geänderten Preise sofort und ausnahmslos von allen Betrieben eingehalten werden.

Neue Verkaufspreise für Kolonialwaren

Unter Abänderung bisheriger Preisanordnungen hat der Preisprüfungskommissar für folgende Waren neue Kleinverkaufspreise festgesetzt, die im Interesse einer gesunden Preisgestaltung im Kolonialwarenhandel unbedingt und genauestens eingehalten werden müssen.

1. Weizenmehl:
   - Weizenmehl 000 . . . . . per Pfund 22 P
   - Weizenmehl 0000 . . . . . „ „ 24 P
   - Weizenauszugsmehl . . . . „ „ 26 P
   - Weizenmehl, doppelgriffig . . „ „ 29 P

   Für Weizenmehl in Taschentuchbeuteln darf ein Aufschlag von 6 P per Pfund erhoben werden.
2. Weizengries:
   - Weizengries inländ. Ursprungs per Pfund 26 P
3. Teigwaren:
   - Bandnudeln, lose . . . . . „ „ 35 P
   - Fadennudeln, Figuren, Sternchen, Graupen, lose . . „ „ 40 P
   - Muscheln, lose . . . . . . „ „ 45 P
   - Hörnchen, lose . . . . . . „ „ 50 P
   - Makkaroni, lose . . . . . „ „ 55 P
   - Nudeln, wie vorstehend aufgeführt in Cellophanpackung per ½-Pfund-Paket 35 P
4. Reis:
   - Moulmain 5 Stern . . . . . per Pfund 45 P
   - Burma K 52 . . . . „ „ 36 P
   - Bruch I 703 . . . . „ „ 31 P
   - Bruch II 711 . . . . . . „ „ 25 P
   - Der Höchstpreis für Patna-Reis ist aufgehoben.
   - Kleinverkaufspreis für Patna-Reis per Pfund 48 P
5. Petroleum . . . . pro Liter 40 P
6. Honig.

   Da über die Höchstpreise für Honig verschiedentlich Unklarheit besteht, wird darauf hingewiesen, daß der vom Preisprüfungskommissar festgesetzte Kleinverkaufspreis für Freistaat-Imkerhonig, abgefüllt im Glas (neutrales Glas ohne Gewährsstreifen), excl. Glas per Pfund 1,60 (nicht 1,50 G) beträgt. Die angeordneten Höchstpreise sind demnach folgende:
   - Freistaat-Imkerhonig, lose, für 1 Pfd. . . 1,50 G
   - Freistaat-Imkerhonig, abgefüllt im Glas, excl. Glas, für 1 Pfd. . . . . . . 1,60 G
   - Freistaat-Imkerhonig, im Einheitsglas des Imkerverbandes, mit Gewährsstreifen versehen, excl. Glas, für 1 Pfd. . . . 1,70 G
   - Auslandshonig, abgefüllt im Glas, excl. Glas, für 1 Pfd. . . . . 1,50 G
7. Kartoffeln.
   - Kleinverkaufspreis . . . . per Zentner 4,10 G
   - Kleinverkaufspreis . . . . per Pfund 4,5 P

Wer ist der Inhaber?

Neue gesetzliche Vorschriften zum 1. Oktober 1936

Im Rahmen der Bemühungen der Regierung, geschäftliche Sauberkeit wieder herzustellen, kommt auch den gesetzlichen Vorschriften über das Firmenschild außerordentliche Bedeutung zu. Es ist nur zu sehr bekannt, welche Unzuträglichkeiten und die Allgemeinheit schädigenden Folgen nach den verschiedensten Richtungen sich früher dadurch ergaben, daß die Rechtsverhältnisse der betreffenden

Kolonialwaren- und Feinkostgeschäfte nach außen nicht klar erkennbar waren. Während früher nur ganz laxe Kontrollen der zuständigen Polizeiorgane stattfanden und im Falle von Verstößen nur geringfügige Strafen ergingen, ziehen heute Verstöße ganz erhebliche Folgen nach sich. Jeder Verstoß ist strafbar, jede auf Verstöße gegründete Schädigung von Dritten wird grundsätzlich und je nach Bedeutung des eingetretenen Nachteils geahndet, auch wenn nur Nachlässigkeit vorliegt. Die Regierung wird ihren Bestrebungen, die darauf abzielen, Sauberkeit und Klarheit in das Geschäftsleben zu bringen, dadurch Nachdruck verleihen, daß in größerem Umfange als früher die Polizeiorgane von Zeit zu Zeit ganz unerwartet Kontrollen auch in Kolonialwaren- und Feinkostgeschäften vornehmen, die für die Nachlässigen mit Recht ein bedauerliches Ergebnis haben können.

Schon seit langem gehen daher die Bestrebungen in Kaufmanns- und Gewerbekreisen selbst dahin, eine ehrliche Angabe der Firma als allgemeine Vorschrift bindend zu erreichen. Wer heute als Käufer ein Geschäft betritt, hat ein Anrecht zu wissen, bei wem er kauft und wer der verantwortliche Inhaber des Betriebes ist. Bisher war es ein viel bemängelter Zustand, daß hinter allen möglichen anonymen Bezeichnungen und blütenreichen Firmennamen sich oft für den Käufer unsichtbare Akteure, ja zweifelhafte Existenzen verbargen und nicht festgestellt werden konnte, wer als Inhaber und verantwortlicher Leiter des Betriebes anzusehen war. Das ehrliche Gewerbe war dabei der Leidtragende.

Nunmehr hat der Senat die alte Bestimmung der Gewerbeordnung durch eine neue Vorschrift folgenden Inhalts abgeändert:

„Gewerbetreibende, die einen offenen Laden oder eine offene Werkstätte haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen und ihren ausgeschriebenen Vornamen (Rufnamen) an den Eingängen zu den Geschäftsräumen sowie auf sämtlichen Schau- und Auslagefenstern, bei Gast- oder Schankwirtschaften auf den beiden, jedem Eingang am nächsten liegenden Geschäftsfenstern in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Gewerbetreibende, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise am Eingang des Geschäftsraumes anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen (Rufnamen) zu ersehen, so genügt die Anbringung an den in Absatz 1 bezeichneten Stellen.

Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zwei Hauptbeteiligten mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Ortspolizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller oder bestimmter Beteiligter anordnen.“

Diese Vorschrift tritt am **1. Oktober 1936** in Kraft. Weitere Bestimmungen und hierbei sich ergebende Zweifelsfragen und Einzelheiten werden später in einem besonderen Artikel an dieser Stelle behandelt werden.

Geschäftsbewegungen im Monat August 1936

Im Monat August 1936 haben der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel 39 Anträge auf Grund der Verordnung zum Schutze des Einzelhandels zur Begutachtung vorgelegen. Es sind also 2 Anträge weniger als im Vormonat. Damit wächst die Zahl der bisher beantragten Geschäftsveränderungen im Kolonialwareneinzelhandel Danzigs im Jahre 1936 insgesamt auf 290.

Die 39 Anträge im Monat August 1936 verteilen sich nach ihrem Zweck wie folgt:

I.	betr. Neuerrichtung	11 Anträge,
II.	betr. Geschäftsübernahme	15 Anträge,
III.	betr. Verlegung	10 Anträge,
IV.	betr. Ausdehnung des Warenkreises	3 Anträge,
V.	betr. Erweiterung des Verkaufsraumes	— Anträge.

In 22 Fällen waren die Voraussetzungen (persönliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und volkswirtschaftliches Bedürfnis) für eine Befürwortung nicht gegeben.

Kaufmanns-Gehilfenprüfung Herbst 1936

Die Herbst-Gehilfenprüfung für die Lehrlinge des Kolonialwaren- und Feinkosteinzelshandels findet im Laufe des September 1936 statt.

Die Anmeldungen sind **bis zum 10. September 1936** an das Amt für kaufmännisches Prüfungswesen bei der Industrie- und Handelskammer Danzig auf den bei der Kasse der Kammer oder der Geschäftsstelle der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel Danzig, Langgasse 43/45 II, erhältlichen Formularen einzureichen.

Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

a) ein eigenhändig geschriebener, lückenloser Lebenslauf;
b) eine Darstellung des praktischen Ausbildungsganges;
c) das Abgangszeugnis der Allgemeinbildungsschule;
d) das letzte Zeugnis der Berufs- oder Fachschule;
e) ein Zeugnis über die sonstige Berufsschulung;
f) der Lehrvertrag;
g) eine Bescheinigung des Lehrherrn über die tatsächlich verbrachte Lehrzeit, die Art und den Erfolg der Ausbildung und das sittliche Verhalten des Lehrlings;
h) polizeiliches Führungszeugnis.

Zugelassen zur Prüfung werden Lehrlinge, die bis spätestens 31. Dezember 1936 ihre Lehre beenden. Ferner können Personen, die ihre ordnungsmäßige kaufmännische Ausbildung nachweisen, zugelassen werden. Ueber die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, gegen dessen Entscheidung Beschwerde bei dem Prüfungsamt binnen einer Woche zulässig ist. Die Entscheidung des Prüfungsamts ist endgültig.

Die Lehrherren werden gebeten, die bei ihnen beschäftigten Lehrlinge, deren Lehrzeit bis zum 31. Dezember 1936 beendet ist, umgehend zur Prüfung anzumelden.

Verzeichnis der Betriebe des Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandels im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Die Zusammenstellung der Kolonialwareneinzelhandelsbetriebe in Danzig wird in dieser Nummer nachstehend fortgeführt.

Die Angehörigen der Fachgruppe werden gebeten, die Geschäftsstelle der Fachgruppe auf etwa vorhandene Unstimmigkeiten in dem Verzeichnis zum Zwecke der Berichtigung aufmerksam zu machen.

Diesem Heft liegt ein Plakat zum Aushang an der Ladentür bei!

I. Danzig - Stadt

D. Danzig (Neufahrwasser)

Betriebsstelle Straße	Nr.	Bezirk	Inhaber
Albrechtstraße	17	IX	Kuschel, Kurt
	28		Lehre, Herbert
Bergstraße	4	IX	Wagenknecht, Elise
	8		Kohnke, Gertrud
	11a		Wohlert, Willy
	12b		Lehre, Hugo
	20		von Zmuda, Theo
	25a		Nygren, Oskar
Ertelweg	11/12	IX	Grätzel, Josef
Fischerstraße	9	IX	Kleist, Walter
Fischmeisterweg	15	IX	Gosch, Gertrud
	16		Brausewetter, Bruno
	33		Knapinski, Anna
Hedwigskirchstraße	6	IX	Kallweit, Kurt
	10c		Ziemer, Margot
	13		Rauter, Charlotte
Hindersinstraße	1	IX	Majewski, Alfons

Betriebsstelle Straße	Nr.	Bezirk	Inhaber
Olivaer Straße	5	IX	Frankenstein, Edmund
	6		Priewe, Paul
	16		Corneliussen, Cornelius
	26		Miotke, Otto
	36		Vorbusch, Paul
	43		Puttkammer, Max
	45		Kornblum, Hellmut und Erwin
	47		zur Mühlen, Georg
	48		Biber, Hans
	53/54		Machwitz, Wilhelm
	58		Klein, Arthur
	59a		Herzog, Agnes
	65		Kabitzki, Else
	66		Kaisers Kaffee-Geschäft
	81		Brandt, Otto
Sasper Straße	5	IX	Biber, Hans
	12		Gerkowski, Margarete
	23		Nagurski, Marie
	26		Hoffmann, Kurt
	30		Kowalke, Emma
	30b		Simon, Walter
	55/56		Krassinski, Andreas
Schleusenstraße	29	IX	Moschall, Adalbert
Seemannstraße	20	IX	Birth, Robert
Weichselstraße	7	IX	Müller, Otto
	12		Herrmann, Jürgen
	17		Behrmann, Friedrich
Wilhelmstraße	11	IX	Helinski, Leokadia
	13		Karlikowski, Leokadia
	17		Ludwikowski, Johanna
	17b		Thiel, Gertrud
	53		Alex, Berta

Danzig-Lauental.

Straße	Nr.	Bezirk	Inhaber
Glashüttenweg	28	IX	Gradewald, Hermann
Lauentaler Weg	12	IX	Borkowski, Ida
	20		Wenzel, Wanda
	33		Niederleig, Franz
	45		Pawlowski, Emma
Marienhüttenweg	1	IX	Hein, Maria
Redefkaweg	10	IX	Grote, Hermine
	11		Jantzen, Veronika
	17		Wolter, Andreas
Schraubenweg	6	IX	Domke, Willy

Danzig-Weichselmünde.

Straße	Nr.	Bezirk	Inhaber
Festungsstraße	4	IX	Giesebrecht, Emma
	15		Gorra, Karl
Festung Weichselmünde	6	IX	Bahr, Emilie
Kanonierstraße	3	IX	Hasemann, Anna
Mastenstraße	9	IX	Maschkowski, Ottilie
Neu. Hela	26	IX	Sonntag, Marta
Nordstraße	6	IX	Siedler, Marie

Danzig-Brösen.

Straße	Nr.	Bezirk	Inhaber
Augustastraße	1	IX	Mierke, Walter
	5		Fromm, Albert
	11		Müller, Ernst
	15		Echt, Otto
	27		Hein, Susanna
Conzestraße	12a	IX	Marschinke, Adele
	14		Kurowski, Paul
Danziger Straße	2	IX	Kaisers Kaffee-Geschäft
	5		Wittke, Marie
Dorotheenstraße	37	IX	Bertling, Clara
Kurze Straße	8	IX	Zernickel, Paul
Nordstraße	1	IX	Schroetter, Johanna
	12		Sweikowski, Rosalie

E. Danzig (Heubude).

Betriebsstelle Straße	Nr.	Bezirk	Inhaber
Ackerstraße	7	X	Look, Margarete
Bodelschwinghstraße	3	X	Schlach, Elfriede
Breitenbachstraße	22a	X	Fröse, Otto
	26		Arndt, August
Dammstraße	13	X	Fankhauser, Martha
	16		Suchotzki, Margarete
	29		Steinhagen, Ernst
	30		Löpke, Hedwig
Ellernweg	6	X	Dau, Robert
Eulenbruch	21	X	Schär, Marta
Flunderstraße	3	X	Manske, Jenny
Heidseestraße	14	X	Klöfkorn, Hinderich
	20		Ofschanka, Frieda
	37		Schaub, Minna

Betriebsstelle Straße	Nr.	Bezirk	Inhaber
Heubuder Straße	10	X	Marquardt, Rosalie
	11		Stauske, Marta
	16		Sönnke, Ida
	28		Janne, Marie
Kleine Seebadstraße	1	X	Semrau, Georg
Siedlungsstraße	14	X	Krebs, Wilhelm
	16		Wiebe, Reinhard
Spechtstraße	1	X	Prang, Elisabeth
	2		Braun, Martha
Tannenbergstraße	62	X	Gorks, Anna
	101		Krebs, Wilhelm
Troyl	2a	X	Nititzki, Ernst
	30		Kawetzki, Helene
	66		Krebs, Fritz

Danzig - Krakau, -Westl. Neufähr.

Straße	Nr.	Bezirk	Inhaber
Krakau		X	
Dünenweg	26		Ott, Fritz
	30		Dollowski, Frieda
Sandkrugweg	10		Petrowski, Lina

Straße	Nr.	Bezirk	Inhaber
Stromufer	5	X	Schlei, Walter
Westlich Neufähr		X	
Quellbergweg	7a		Meller, Artur
	24		Buchholz, Eduard
	25		Führer, Karl

[Danzig-Plehnendorf.

Straße	Nr.	Bezirk	Inhaber
Groß Plehnendorf		X	Weißbrodt, Wilhelm

Straße	Nr.	Bezirk	Inhaber
Klein Plehnendorf		X	Dummer, Margarete
			Riemann, Charlotte
			Schulz, Otto

(wird fortgesetzt)

Druck von A. Schroth, Danzig